



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

7. Jahrgang

Ausgabetag: 06. 05. 2005

Nr. 12

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Weilerswist-Vernich	2
2. Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Ortslage Weilerswist	3
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Ortsteil Großvernich, Talstraße	5
4. Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Klein-Vernich im Bereich des Grundstückes Flur 12 Flurstück 257 an der Straße „Zum Römerbrunnen“	7
5. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen	9

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Wasser- und Bodenverband Weilerswist-Vernich

Wasser- und Bodenverband
Weilerswist-Vernich
-Verbandsvorsteher-

53919 Weilerswist, den 02. Mai 2005
Trierer Str. 122
Tel.: 02254/7105

E i n l a d u n g !

Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Vernich liegenden Grundstücke werden hiermit zu der am Mittwoch, dem 25. Mai 2005 um 20,00 Uhr im Jade Garten China-Restaurant in Weilerswist-Grossvernich, Trierer Strasse 116 stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Neuwahl des Verbandsausschusses gemäß § 11 der Satzung
2. Wahl des Vorstandes gemäß § 16 der Satzung
3. Verschiedenes

gez. Hermann-Josef Schwingeler, Verbandsvorsteher

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Ortslage Weilerswist

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde am 17.5.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist der Textteil insoweit geändert worden, dass für die im Kerngebiet (MK) und Mischgebiet (MK) festgesetzten eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen Wohnungen zugelassen wurden.

Der räumliche Geltungsbereich des seit dem 22.5.1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der Kölner Straße zwischen der Enggasse und der Mauritiusgasse und östlich der Kölner Straße bis zum Fliederweg/Grabenstraße zwischen Eispfad und der Verlängerung der Enggasse nach Osten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Plan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, 1. Etage, während der Dienststunden, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen des 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

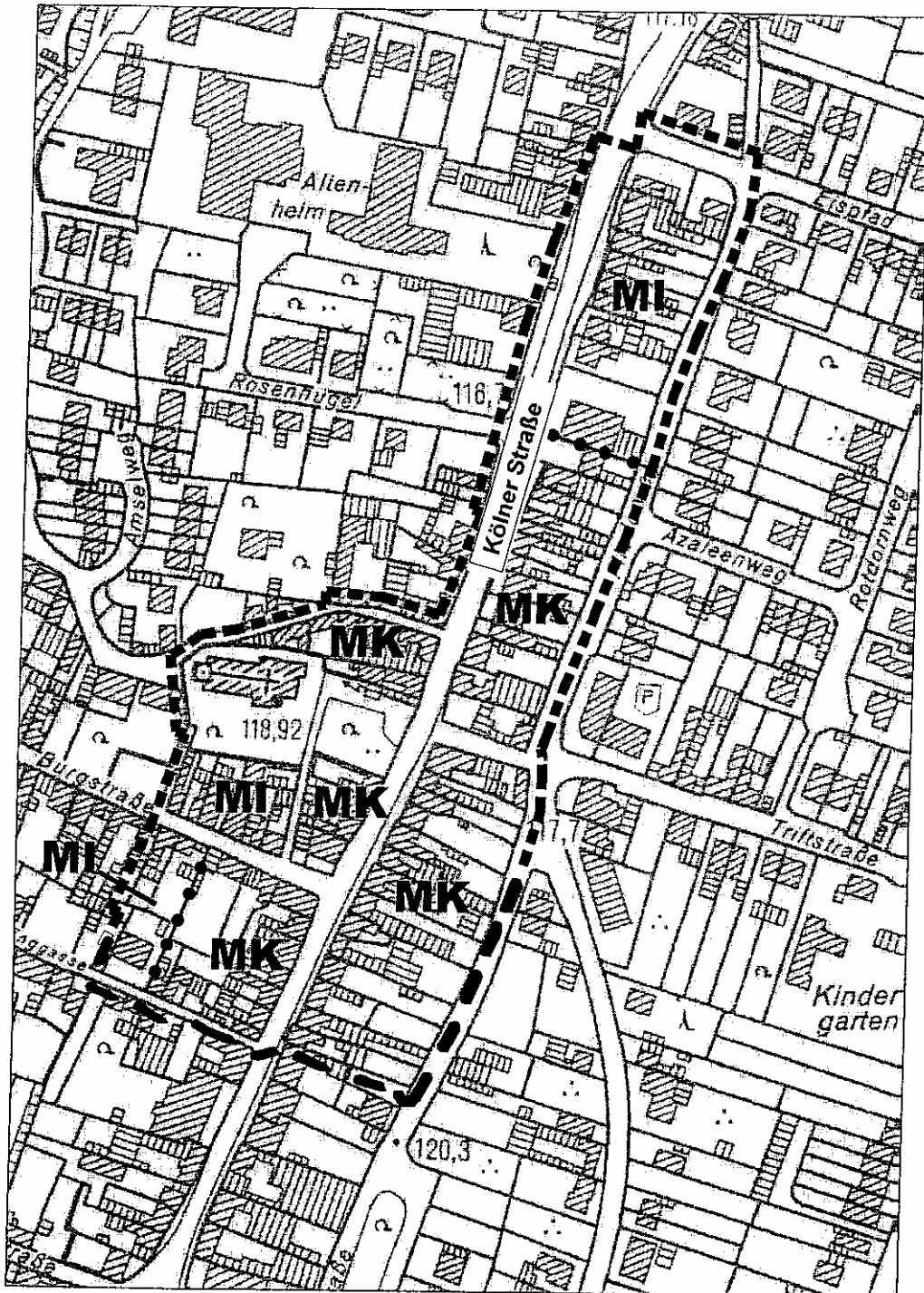
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 29. April 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Zur Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58

Gemeinde Weilerswist
Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 58



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Ortsteil Großvernich, Talstraße

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 wurde am 17.5.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 betrifft ausschließlich den südlichen Teil des Flurstückes 148, nördlich der Talstraße gelegen. Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Plan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 85 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, 1. Etage, während der Dienststunden, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

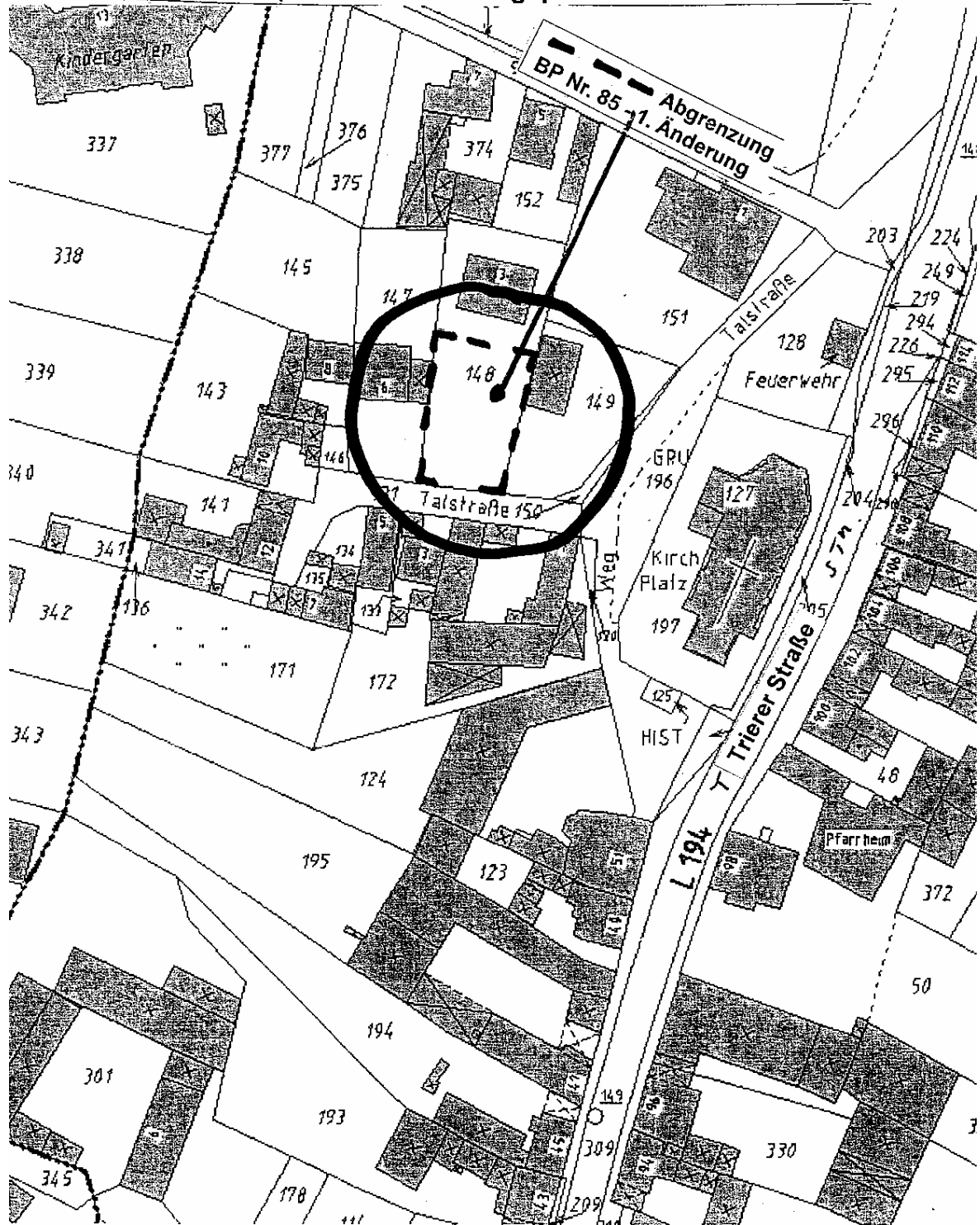
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 29. April 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 85 – 1. Änderung



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in Klein-Vernich im Bereich
des Grundstückes Flur 12 Flurstück 257 an der Straße „Zum Römerbrunnen“**

- **Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 13 Abs. 2 BauGB -**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 betrifft das Grundstück in der Gemarkung Vernich, Flur 12, Flurstück 257, gelegen an der Straße „Zum Römerbrunnen“.

Zweck und Ziel der Änderung ist die Aufhebung des auf diesem Grundstück festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten des rückwärtigen Grundstückes in der Gemarkung Vernich Flur 12, Flurstück 256.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 liegen in der Zeit

vom 13.05.2005 bis 13.06.2005

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 unberücksichtigt.

Weilerswist, den 04. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

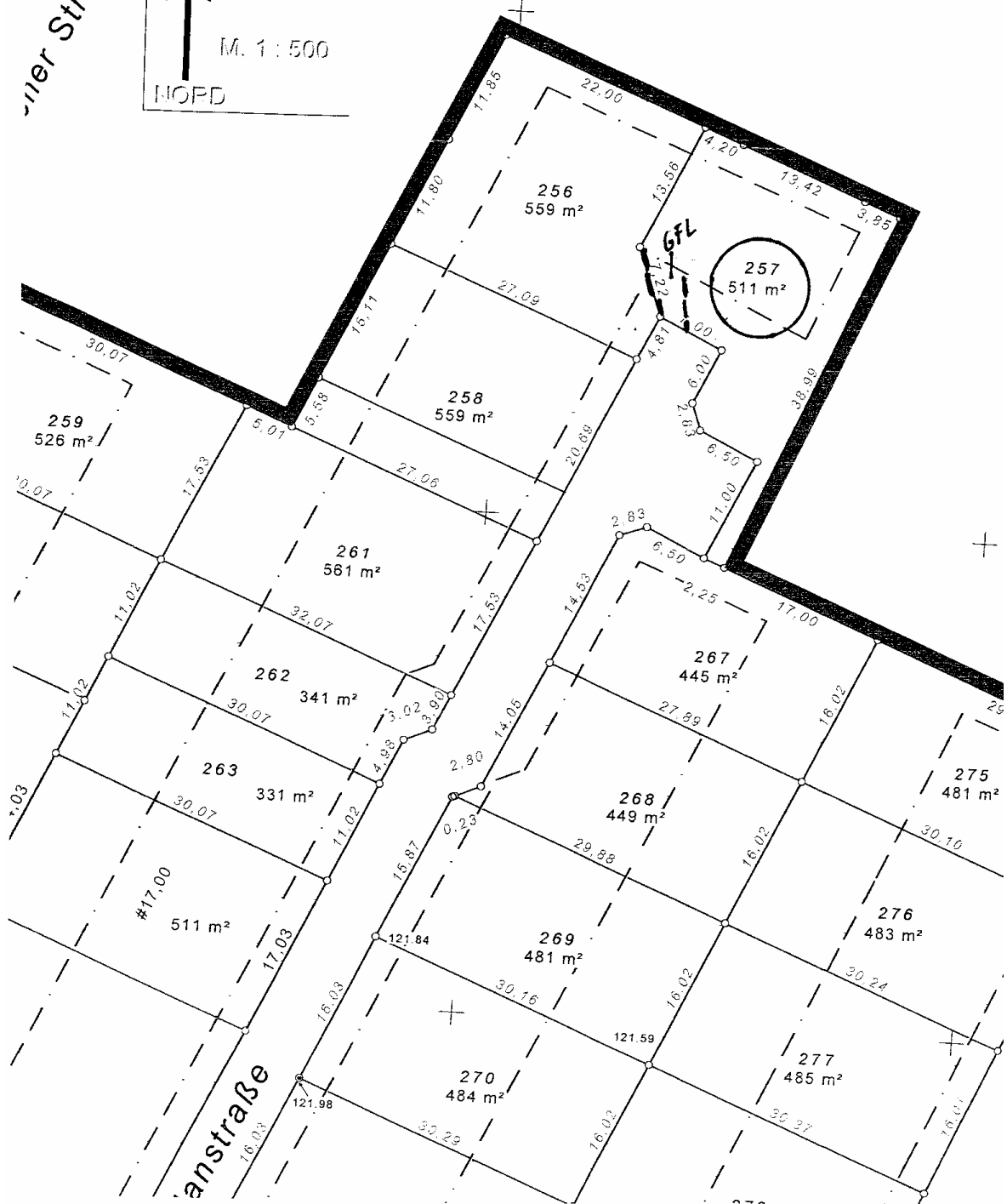
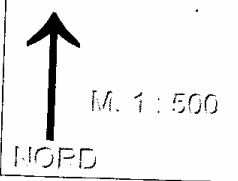
gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Übersichtsplan zur 2. Änd. des Bebauungs- planes 91

C

Ausschnitt aus der Umlegungskarte Klein-Vernich Zülpicher Straße
Flur 12

Zülpicher Straße



Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

Die Gemeinde

gehört zum Wahlkreis

und ist in Anzahl Stimmbezirke eingeteilt. ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001.1 Weilerswist	Grundschule Weilerswist, Anton - Schell - Straße
002.1 Weilerswist	Grundschule Weilerswist, Anton - Schell - Straße
003.1 Weilerswist	Gesamtschule Weilerswist, Martin - Luther - Straße
004.1 Weilerswist	Gesamtschule Weilerswist, Martin - Luther - Straße
005.1 Vernich	Kirchtalkindergarten, Kirchweg
006.1 Vernich	Kirchtalkindergarten, Kirchweg
007.1 Metternich	Grundschule Metternich, Drei - Eichen - Straße
008.1 Müggenhausen	Kindergarten Müggenhausen, Rheinbacher Straße
009.1 D - H - O	Kindergarten Derkum, Ertstraße
010.1 Lommersum	Grundschule Lommersum, Loewener Straße

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom bis zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von bis Uhr

In (Ort, Raum)

Gemeinde Weilerswist, Wahlamt, Zimmer 210
Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der **Gemeinde (Wahlamt)** die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem **Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin** übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des **Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin** abgeben.

Für die Gemeinde werden

Zahl
2

 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten

am **Wahltag um**

16.00

Uhr, in

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Rathaus, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

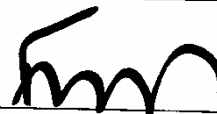
Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - **Wahlfälschung** - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Ort, Datum

Weilerswist, den 02.05.2005

Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Armin Fuß



- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>